



Vereinbarung gemäß § 77 SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Rastatt, Jugendamt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt,
vertreten durch Herrn Jugendamtsleiter Gerald Maisberger,

sowie

der Stadt Baden-Baden, Jugendamt, Schützenstraße 1, 76530 Baden-Baden,
vertreten durch Herrn Jugendamtsleiter Mitja Frank,

▷ - im Folgenden „Jugendämter“ genannt -

und

MOPÄDD – Mobile Pädagogische Dienste, Beuerner Straße 71, 76534 Baden-Baden,
vertreten durch die Geschäftsleitung, Herrn Christian Hoff,

- im Folgenden „Träger“ genannt -

über

die Durchführung von Jugendhilfeleistungen nach den §§ 30 und 31 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Vorbemerkung

Die Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) sowie die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) sind Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII. Sie können im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII), der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII – ausgenommen die Sozialpädagogische Familienhilfe) sowie in Analogie als Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) gewährt werden.

§ 1 Durchführung der Leistung

- (1) Der Träger übernimmt bei Bedarf die Durchführung der unter Vorbemerkung genannten Leistungen und erfüllt damit im Auftrag der Jugendämter, den §§ 27, 35a, 41 SGB VIII zugrunde liegenden Rechtsanspruch der betroffenen Personensorgeberechtigten, Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Dieser Anspruch als solcher bleibt jedoch unberührt, er richtet sich weiterhin gegen die Jugendämter.
- (2) Zur Durchführung der Leistungen setzt der Träger als Beschäftigungsstelle sozialpädagogische Fachkräfte (wie Diplom-Sozialpädagogen/innen¹, Diplom-Sozialarbeiter/innen¹, Erzieher/innen) ein, die er in der Regel in einem Arbeitsverhältnis nach den für ihn geltenden tariflichen Bestimmungen beschäftigt. Der Anteil der eingesetzten Diplom-Sozialpädagogen/innen¹ bzw. Diplom-Sozialarbeiter/innen¹ sollte hierbei mindestens 2/3 betragen. Der Träger stellt in geeigneter Form die kontinuierliche fachliche Begleitung des Fachpersonals sicher.

§ 2 Umfang der Leistung

- (1) Der Leistungserfüllung durch den Träger liegt dessen Konzeption vom Dezember 2014 zugrunde. Weiterentwicklungen der Konzeption, sofern sie dieses Vertragsverhältnis berühren, sind nur im Benehmen mit den Jugendämtern möglich.
- (2) Die Jugendämter als örtlicher Träger der Jugendhilfe entscheiden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII über die Gewährung der unter Vorbemerkung benannten Leistungen. Gemäß § 36 Abs. 3 SGB VIII wird der Träger insoweit an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt. In geeigneten Fällen erbringt der Träger für die im Hilfeplan festgesetzte Dauer und im dort geregelten zeitlichen Umfang sowie vor dem Hintergrund des festgestellten Bedarfs die notwendigen Leistungen.
- (3) Die jeweilige Hilfe ist durch den Träger im Rahmen anerkannter Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik zu leisten. Hierbei hat er insbesondere darauf zu achten, dass er systemorientiert arbeitet, die Ressourcenfindung und -stärkung in den Vordergrund stellt und das jeweilige Selbsthilfepotenzial der Familie sowie des Kindes/Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen fördert.
- (4) Mit der Übernahme des Falles geht die Einzelfallverantwortung auf den Träger über. Ungeachtet dessen verbleibt bei den Jugendämtern die Gesamtverantwortung im Sinne von § 79 SGB VIII und obliegt es diesen, im Rahmen der Ausübung des Wächteramtes gemäß Artikel 6 GG tätig zu werden. Der Träger hat mit der Stadt Baden-Baden am 23. Juli 2007 eine Vereinbarung gemäß §§ 8a, 72a SGB VIII abgeschlossen und hiervon ein Exemplar dem Jugendamt des Landkreises Rastatt zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Fachkräften liegen allein beim Träger. Die Federführung für die Hilfeplanung (Erstellung und Fortschreibung) liegt bei den Jugendämtern.
- (6) Der Träger berichtet im Einzelfall bei Bedarf und mindestens im Rahmen der Hilfeplanfortschreibung halbjährlich schriftlich über den Verlauf der Hilfe. Hierbei äußert er sich insbesondere über den Grad der bereits erfolgten Zielerreichung. Nach 8 Wochen der Leistungserbringung erfolgt seitens des Trägers hierzu eine erste kurze schriftliche Rückmeldung.

¹ Analog Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit

§ 3 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich und die von ihm beschäftigten Mitarbeiter/innen, die ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 1 Absatz 1 bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Sozialgeheimnis im Sinne der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu wahren und nicht unbefugt zu offenbaren. Diese Verpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der jeweiligen Leistung.

§ 4 Entgeltzahlung

- (1) Die wöchentliche Stundenzahl der zu erbringenden Leistung wird im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt. Die hierbei vereinbarten Stunden unterstellen, dass der Träger diese insgesamt auf die unmittelbare Tätigkeit in und mit der jeweiligen Familie/dem jeweiligen Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen verwendet.
- (2) Die für die Durchführung der Leistungen dem Träger entstehenden Kosten werden mittels eines integrierten Fachleistungsstundensatzes in Rechnung gestellt. Dieser beträgt ab 1. April 2025 63,82 €. Mit diesem Stundensatz sind alle anfallenden Personal-, Personalneben- und Sachkosten sowie Verwaltungskosten einschließlich entstehender Fahrtzeiten und -kosten abgedeckt.
- (3) Der Träger stellt jeweils nachträglich eine Monatsrechnung, in der die tatsächlich erbrachten Stunden im Einzelfall bestätigt sowie die Teilnehmer der Termine aufgeführt werden. Als Obergrenze für abzurechnende Stunden (Monatsrechnung) gilt der im Hilfeplan verabredete Stundenumfang x 4,348 (unabhängig der Frage, ob in allen Wochen des Monats eine Betreuung erfolgt ist). Über- bzw. Unterschreitungen von bis zu 2 Stunden/Woche sind innerhalb des gleichen Monats auszugleichen. Abweichungen von mehr als zwei Stunden/Woche sind unverzüglich den Jugendämtern über E-Mail mitzuteilen. Hierbei sind die Gründe für die Abweichung anzugeben. Die Monatsrechnung enthält dann das Datum der erfolgten Mitteilung. Der Ausgleich der Mehr- bzw. Minderstunden ist in diesem Fall spätestens im darauffolgenden Monat vorzunehmen. Im Einzelfall erforderliche Erhöhungen des monatlichen Stundenbudgets sind vorher mit dem Jugendamt abzustimmen.
- (4) Der Fachleistungsstundensatz ist während der genehmigten Dauer der Jugendhilfeleistung zu zahlen, soweit die Stunden im Einzelfall erbracht wurden. Bei Personalausfällen stellt der Träger die qualifizierte Vertretung sicher. Sollte diese nicht sichergestellt werden können, ist der Träger verpflichtet, die Jugendämter umgehend zu benachrichtigen. Ebenfalls benachrichtigt er die Jugendämter, wenn die Vertretungszeit mehr als drei Wochen beträgt.
- (5) Für ausgefallene Termine (z.B. infolge plötzlicher Erkrankung oder Abwesenheit der Familie) kann der Träger bis zu zweimal hintereinander je 1 Fachleistungsstunde in Rechnung stellen, sofern kein anderweitiger Einsatz für die betreuende Fachkraft organisiert werden kann. Spätestens nach dem zweiten vergeblichen Kontaktversuch unterrichtet der Träger unverzüglich zur weiteren Klärung der Situation das Jugendamt.
- (6) Erstgespräche, in denen eine mögliche Fallbeauftragung zwischen Jugendamt und Träger geklärt wird, kann der Träger mit maximal 2 Fachleistungsstunden in Rechnung stellen, sofern die geplante Hilfe tatsächlich zustande kommt.

§ 5 Inkrafttreten, Kündigung, salvatorische Klausel

- (1) Die Vereinbarung tritt ~~rückwirkend~~ zum 1. April 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt diejenige vom 16. August 2024 außer Kraft. Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis 31. März 2026. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung möglich.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus diesem Vertrag trotz Abmahnung nicht nur unerheblich verletzt.
- (3) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses
- (4) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die nichtige Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die der nichtigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Rastatt/Baden-Baden, den 4. August 2025

für den Landkreis Rastatt



.....
Gerald Maisberger, Jugendamtsleiter

für die Stadt Baden-Baden



.....
Mitja Frank, Jugendamtsleiter

für MOPÄDD – Mobile Pädagogische Dienste



.....
Christian Hoff, Geschäftsleitung